



Hochschule Aalen
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS GASTHÖRER

Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____
Anschrift _____
Telefon/E-Mail _____
Staatsangehörigkeit _____
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

Ich beantrage die Zulassung als Gasthörer:

für das Semester _____
im Studiengang _____
für die Lehrveranstaltung/en _____
Umfang (Semesterwochenstunden) _____

Bitte weisen Sie Ihre Vorbildung durch entsprechende Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung und Berufstätigkeit nach.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Von den umseitig abgedruckten Rechtsvorschriften habe ich Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

- ☐ Einwilligung: Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten zum Zwecke der Beantragung der Gasthörerschaft (§ 64 LHG) an der Hochschule Aalen erhoben und gespeichert werden. Eine Löschung der hier erhobenen Daten erfolgt unverzüglich entsprechend der rechtlichen Vorgaben zur Speicherung der Daten.
- ☐ Die Datenschutzerklärung der Hochschule Aalen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Hiermit akzeptiere ich die Datenschutzerklärung der Hochschule Aalen.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Rechtsvorschriften für Gasthörer

§ 64 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 30. März 2018

Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

§ 6 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen vom 30. Juni 2011

- (1) Wer eine hinreichende Bildung nachweist, kann auf Antrag zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 LHG).
- (2) Die Zulassung als Gasthörer setzt die Bezahlung der Gasthöregebühr voraus (§ 14 LHGebG). Die Gebührenhöhe ist in der hochschuleigenen Satzung festgelegt.
- (3) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt.

§ 17 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005

Die Höhe der Gasthöregebühr beträgt 50 bis 300 Euro pro Semester nach Beginn der Vorlesungszeit und wird von den Hochschulen festgelegt. Die Hochschulen können die Gebührenhöhe nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Gasthörerin oder des einzelnen Gasthörers staffeln. Die Gasthöregebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen (Hochschulgebührensatzung) vom 14.12.2006, zuletzt geändert am 1. Februar 2018

Nr. 3.1. des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 zur Hochschulgebührensatzung:

Gebühren für Gasthörer pro Semester:	bis zu 4 SWS	60,00 €
	bis zu 8 SWS	120,00 €
	über 8 SWS	150,00 €

Die Zulassung als Gasthörer
wird vom Studiengang befürwortet

Datum, Unterschrift des Studiendekans

- ☐ Dem Antrag wird entsprochen
- ☐ Dem Antrag wird nicht / nicht in vollem Umfang entsprochen

Begründung:

Ort und Datum

Unterschrift des Prorektors